

Im Büro soll es nicht peinlich werden

Erfahrungen in den USA mit Gesetzen gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

Von Josef Joffe

München, 7. November – „Sexuelle Belästigung“ – der Begriff war bislang nicht gerade fester Bestandteil des deutschen Wortschatzes. Seit dem Moral- und Schmierstück um den amerikanischen Bundesrichter Clarence Thomas, der mit Hängen und Würgen doch noch seinen Sitz im *Supreme Court* bekam, ist „sexuelle Belästigung“ auch zum Thema in deutschen Büros und Behörden geworden. Was Wunder auch? Das Phänomen gibt es zuhauf hier wie dort, nur ist in Amerika der Tatbestand längst in juristische Paragraphen und feste Regeln am Arbeitsplatz gegossen worden. Dafür will nun auch Bundesfrauenministerin Angela Merkel in Deutschland sorgen.

Was erfüllt den Tatbestand der „sexuellen Belästigung“ in Amerika? Stellvertretend für die meisten Firmen und Universitäten mag der Katalog dienen, der an der Harvard-Universität in Cambridge (Massachusetts) verfaßt worden ist. Längst geht es um mehr als physische Handgreiflichkeiten. Eine schriftliche Anweisung definiert „sexuelle Belästigung“ wie folgt: nicht nur „unpassende Berührungen“, sondern unpassende Komplimente, schlüpfrige Witze, das mehrmalige Bitten um eine Verabredung nach Feierabend, alles, was einen Menschen des anderen Geschlechts in eine „peinliche“ Situation bringen könne. Wer es doch tut, gerät rasch in die Gefahr von Disziplinarmaßnahmen. Der erste Schritt für das Opfer ist das Gespräch mit dem Instituts-Direktor oder dem Vorsitzenden des *Department*. Der heißt nun nicht mehr *Chairman*, was unter das Rubrum „sexistische Sprache“ fällt, sondern ist um eine Silbe verkürzt worden. Professor X, welche(r) der Abteilung Y vorsteht, trägt den Titel *Chair*, ist also der „Stuhl“.

Nimmt das monierte Verhalten kein Ende, kommt der Fall vor einen Ausschuß, und der kann im Extremfall die Suspendierung oder gar die Entlassung beschließen. Freilich ist in Amerika mehr als nur Standesrecht im Spiel, gilt doch seit 1964 der *Civil Rights Act*, der seitdem von der *Equal Employment Opportunity Commission*, der „Bundesbehörde für gleiche Chancen am Arbeitsplatz“, immer restriktiver interpretiert wurde. So legte die Kommission fest, daß „sexuelle Aktivität“ als Bedingung für Anstellung oder Beförderung gesetzeswidrig sei. Außerdem wurde der Begriff der „sexuellen Belästigung“ außerordentlich weit gefaßt. Verboten ist auch eine „Arbeitsumgebung, die einschüchternd, feindselig oder herabwürdigend“ ist. Unter diese Bestimmung fallen zum Beispiel auch Bilder an der Wand, wie man sie aus einschlägigen Herrenmagazinen kennt.

Freilich haben die Ukase der Kommission erst 1986 das Gütesiegel des Obersten Gerichts erhalten, als der *Supreme Court* zugunsten der Klägerin und gegen ihren Arbeitgeber, eine Bank in Washington, entschied. Sie hatte sich darüber beschwert, daß ihr Vorgesetzter sie öffentlich begripscht, in die Damentoilette verfolgt und schließlich mehrfach vergewaltigt hätte. Inzwischen (1991) haben Bundesgerichte in Florida und Kalifornien den Tatbestand noch weiter gezogen. In einem Fall wurden Pin-ups in einer Werft für rechtswidrig erklärt, in dem anderen der Frau das Recht zugesprochen, den Tatbestand der Belästigung nachgerade eigenhändig zu definieren. Die Klägerin hatte die Avancen eines Kollegen zurückgewiesen, woraufhin dieser sie mit Liebesbriefen überschüttete. Tenor des Urteils: Was ein Mann als harmlos betrachtet, kann bereits strafwürdig sein, wenn die Frau dahinter eine „unterschwellige Gewaltandrohung“ sieht.

p d g